



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des D.O., vom 27. November 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Mödling vom 11. November 2004 betreffend Abweisung einer Nachsicht gemäß § 236 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 11. November 2004 wurde ein Antrag des Berufungswerbers (in weiterer Folge Bw.) vom 15. September 2004 auf Nachsicht der mit Bescheid vom 10. Mai 2004 vorgeschriebenen Nachzahlung von € 40.690,44 aus Einkommensteuer 1987, korrigiert mit Buchungsmittelung Nr. 6 vom 6. September 2004 auf € 37.854,96, (in dem der Bw. darlegte, dass der Sachverhalt schon 17 Jahre zurückliege, er 72 Jahre alt sei und kein aktives Arbeitsseinkommen mehr habe, sondern lediglich eine ASVG-Pension, deren Höhe keine großen Sprünge erlaube und in den letzten drei Jahren im Verhältnis zur Inflationsrate reduziert worden sei und mit einer fortlaufenden Reduzierung der Pension zu rechnen sei; hätte die Behörde den Sachverhalt früher erkannt, wäre es ihm möglich gewesen, die Nachforderung aus dem Einkommen zu erfüllen; er sei seinen Verpflichtungen dem Finanzamt gegenüber immer pünktlich nachgekommen; aufgrund der zweifelhaften Zukunftsentwicklung des Pensionseinkommens helfe auch eine Stundungs- oder Teilzahlungsregelung nicht, da es undenkbar und unbillig wäre, eine derartige unsichere finanzielle Zukunft für einen 72-jährigen in diesem Ausmaß zu belasten und daher der Antrag gestellt werde, diese Nachforderung wegen Unbilligkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht

zu erlassen), abgewiesen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass fällige Abgabenschuldigkeiten durch Abschreibung nachgesehen werden können, wenn ihre Einhebung unbillig wäre. Sofern die Billigkeit durch die wirtschaftliche Darstellung der derzeitigen Vermögens- und Einkommenssituation dargestellt vorliege, sei eine Ermessensprüfung durchzuführen. Dabei sei vor allem das bisherige steuerliche Verhalten (Rückstandsentstehung) als auch unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit die Gleichbehandlung von Abgabepflichtigen zu berücksichtigen.

Den Antragsteller treffe bei der Nachsicht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er habe einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen der Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden könne. Der Sachverhalt, dass die Steuernachforderung einen sehr alten Zeitraum betreffe, stelle im Sinne der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, welche bereits ihre Abgaben bezahlt haben, keine Unbilligkeit dar.

Der Nachsichtsantrag sei nicht bloß ein Formalerfordernis, es müsse ein begründeter Antrag sein. Die Abgabenbehörde habe im Rahmen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nur die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe zu prüfen. Im vorliegenden Fall sei lediglich allgemein eingeräumt worden, dass mit den bestehenden Einkünften keine Ratenzahlung möglich sei, ohne konkrete Zahlen über die notwendigen Lebenshaltungskosten anzugeben. Wenn man vom derzeitigen gesetzlichen Existenzminimum ausgehe, würde ein pfändbarer Betrag in Höhe von monatlich € 714,35 verbleiben. Sonstige Verbindlichkeiten seien keine angegeben worden. Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse könne dem Antrag daher nicht stattgegeben werden.

In der dagegen eingebrochenen Berufung vom 27. November 2004 verweist der Bw. darauf, dass er seinen steuerlichen Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen sei, was leicht feststellbar sei. Auch die Zurückweisung seiner Begründung betreffend lange zurückliegenden Zeitraum sei nicht korrekt. Es mache sehr wohl einen Unterschied, ob eine nachträgliche Steuervorschreibung innerhalb eines erträglichen oder unerträglichen Zeitraumes erlassen werde. Ein Zeitraum von siebzehn Jahren sei ganz gewiss ein unerträglicher Zeitraum, insbesondere wenn sich während dieses Zeitraumes ganz entscheidende Änderungen der Lebensumstände ergeben haben. Der Bw. sei inzwischen 72 Jahre alt geworden und in Pension gegangen und habe kein aktives Arbeitseinkommen mehr. Es sei ganz gewiss eine grobe Unbilligkeit der Behörde, siebzehn Jahre für die Erledigung eines Steueraktes zu benötigen. Der Vergleich mit Steuerpflichtigen, die bereits ihre Abgaben bezahlt haben, gehe entschieden ins Leere. Hätte die Behörde innerhalb eines erträglichen Zeitraumes diese Angelegenheit bearbeitet, hätte der Bw. die Abgaben wie alle anderen pflichtgemäß zeitgerecht entrichten können. Für die Verzögerung der Behörde trage er keine Verantwortung und habe sie auch nicht beeinflussen können.

Die Feststellung des Bescheides, "der Nachsichtsantrag sei nicht bloß ein Formalerfordernis, es müsse ein begründeter Antrag sein", sei unverständlich. Der Bw. habe einen Antrag gestellt und ihn auch begründet. Auch der Hinweis auf das gesetzliche Existenzminimum sei für sich eine Unbilligkeit. Es werde daher nochmals der Antrag gestellt, die Bezahlung dieses Betrages nachzusehen.

Das Finanzamt Baden Mödling hat im Abgabenakt festgehalten, dass der Bw. einerseits Grundvermögen besitzt und Gesellschafter der Firmen E-GmbH und I-GmbH ist, andererseits sich auch nach längerem Zuwarten nach Einbringung der Berufung nicht bereit erklärt, ein Vermögensverzeichnis auszufüllen und abzugeben bzw. auch in der Berufung keine Angaben zu seinen laufenden Ausgaben oder zur Höhe seiner Einnahmen gemacht hat.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können auf Antrag des Abgabepflichtigen fällige Abgabenschuldigkeiten ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nach der Lage des Falles ist tatbestandsmäßige Voraussetzung für die im § 236 BAO vorgesehene Ermessensentscheidung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt Unbilligkeit der Einhebung im Allgemeinen voraus, dass die Einhebung in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen stünde, die sich aus der Einziehung für den Steuerpflichtigen oder für den Steuergegenstand ergeben. Die Unbilligkeit kann "persönlich" oder "sachlich" bedingt sein. Eine persönliche Unbilligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlagen des Nachsichtswerbers gefährdete. Allerdings bedarf es zur Bewilligung einer Nachsicht (aus persönlichen Gründen) nicht unbedingt der Existenzgefährdung oder besonderer finanzieller Schwierigkeiten und Notlagen, sondern es genügt, dass die Abstattung der Abgabenschuld mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, die außergewöhnlich sind, so etwa wenn die Abstattung trotz zumutbarer Sorgfalt nur unter Veräußerung von Vermögen möglich wäre und zusätzlich diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme. Eine sachliche Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes aus anderen als aus persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt. Jedenfalls müsste es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommen (VwGH 26.2.2003, 98/13/0091).

Im vorliegenden Fall wurde zwar (auch) eine sachliche Unbilligkeit behauptet, doch Anhaltspunkte, dass die in Rede stehende Nachforderung, selbst wenn die Abgabenbehörde – wie vom Bw. ausgeführt – siebzehn Jahre für die Erledigung eines Steueraktes benötigte, ein

vom Gesetzgeber nicht gewolltes Ergebnis hervorgebracht hätte, sind weder aus dem Akt noch aus dem Berufungsvorbringen zu entnehmen, vielmehr ist dies ein Ergebnis der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen, sodass zu prüfen bleibt, ob eine persönliche Unbilligkeit vorliegt. Hierbei ist jedoch noch keine Ermessensentscheidung zu treffen, sondern ein unbestimmter Gesetzesbegriff auszulegen.

Im Nachsichtsverfahren liegt das Hauptgewicht der Behauptungslast und Beweislast naturgemäß beim Nachsichtswerber. Seine Sache ist es, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann (VwGH 28.4.2004, 2001/14/0022). Die Bewilligung der Nachsicht einer aushaftenden Abgabenschuld stellt eine Begünstigung dar. Bei Begünstigungstatbeständen tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund. Der eine Begünstigung in Anspruch Nehmende hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Der Begünstigungswerber hat die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Nachsicht aus Eigenem überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Der 72 Jahre alte Bw. bezieht nach eigenen Angaben lediglich eine ASVG-Pension, wobei die Abgabenbehörde erster Instanz im angefochtenen Bescheid berechnete, dass ausgehend vom derzeitigen gesetzlichen Existenzminimum ein pfändbarer Betrag in Höhe von monatlich € 714,35 verbleiben würde. Verbindlichkeiten außer gegenüber der Finanzverwaltung wurden weder in der Berufung noch im Antrag angegeben. Trotz Bemühen der Abgabenbehörde erster Instanz hat sich der Bw. nicht bereit erklärt, ein Vermögensverzeichnis auszufüllen und abzugeben, sodass allein aufgrund des Akteninhaltes zu entscheiden war. Dem Abgabenakt ist zu entnehmen, dass der Bw. Grundvermögen besitzt und Gesellschafter der Firmen E-GmbH und I-GmbH ist. Zudem ist festzustellen, dass der Bw. neben seiner ASVG-Pension auch als Angestellter der Firma I-GmbH einen Lohn ausbezahlt erhält, den er nicht angegeben hat. Dass die wirtschaftliche Situation des Bw. nicht so schlecht sein kann, um als Billigkeitsgrund anerkannt zu werden, beweist allein schon die Tatsache, dass der beantragte Nachsichtsbetrag zwischenzeitig entrichtet wurde.

Aufgabe des Antragstellers auf Abgabennachsicht im Sinne des § 236 Abs. 2 BAO ist es, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, dass die für eine Unbilligkeit der Einhebung der Abgaben, wären sie noch nicht entrichtet, sprechenden Umstände durch die Tilgung der Abgabenschuldigkeit nicht beseitigt worden sind (VwGH 2.6.2004, 2003/13/0156). Allein der Hinweis auf die ASVG-Pension als Anhaltspunkt für die wirtschaftliche Lage des Bw. ist nicht geeignet, einen eine Nachsicht rechtfertigenden Grund darzustellen, zumal auch nicht vorgebracht wurde, dass die (zwischenzeitlich erfolgte) Abstattung der Abgabenschuld mit

wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, die außergewöhnlich sind, so etwa wenn die Abstattung trotz zumutbarer Sorgfalt nur durch Veräußerung von Vermögen möglich wäre und diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme.

Angesichts der Höhe der ASVG-Pension, des aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Grundbesitzes, der Firmenbeteiligungen, des – wenn auch geringen – nicht erwähnten zweiten Bezuges und der Weigerung, seine genauen wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt zu geben, kann keine persönliche Unbilligkeit festgestellt werden, weshalb mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 236 BAO spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 23. Juni 2006